

Seniorenadvent

**Weihnachten ist oft ein lautes Fest:
Es tut uns aber gut, ein wenig still zu werden,
um die Stimme der Liebe zu hören.**

Papst Franziskus

Liebe Seniorinnen und Senioren,

Advent heißt Warten und ist die Zeit der Vorbereitung und der Vorfreude auf die Festtage. Damit ist der Advent eine Zeit der Besinnung und Ruhe. Wir möchten uns losgelöst von der Hektik der Zeit auch geistig auf diese Zeit einstellen. Dazu ist unser Seniorenadvent ein passendes Angebot.

So darf ich Sie sehr herzlich zu unserer schönen und besinnlichen Adventsfeier

**am Samstag, 3. Dezember 2022 um 14.00 Uhr
in die Mehrzweckhalle Leidersbach**

einladen.

Ich freue mich sehr, wenn Sie zu diesem Nachmittag bei Kaffee, Kuchen und einem Vesper kommen, um ein paar schöne Stunden in adventlicher Atmosphäre zu verbringen.

Der Nachmittag hält ein besinnliches Programm für Sie bereit.

**Ihre Seniorenkreisleiterinnen
Ihre Nachbarschaftshilfe
Pfarrerin Martina Haas und Pfarrer Jakob Mehlig
Bürgermeister Michael Schüßler
Pfarrer Martin Wissel
Seniorenbeauftragter, Andreas Schmitt**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fahren Sie mit dem Bus innerhalb von Leidersbach

Tageskarte Erwachsene	2,00 EUR	Einzelkarte Erwachsene	1,00 EUR
Tageskarte Kinder	1,00 EUR	Einzelkarte Kinder	0,50 EUR



Gemeinderatssitzung

Am **Dienstag, 06.12.2022** um **19:30 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung statt.

Gremien: Gemeinderat Leidersbach
Ort/Raum: Sitzungssaal im Rathaus

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. KITA Brunnenfeld – Vorstellung und Billigung Planung
2. Bestattungswesen; Neufassung der Friedhofssatzung
3. Bestattungswesen; Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

4. Änderung der Stellplatzsatzung
5. Änderung des Bebauungsplanes „In den Stauden“; Aufstellungsbeschluss
6. Tempo 30 auf der Kreisstraße – Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Durchführung eines Lärmgutachtens
7. Anfragen

Weitere Tagesordnungspunkte werden in der Einladung bekannt gegeben.
Im Anschluss an die öffentliche Sitzung berät der Gemeinderat nichtöffentlich.
Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kommunalunternehmen Leidersbach (KUL)“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Leidersbach

Die Gemeinde Leidersbach erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen – KUV – vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen der Gemeinde Leidersbach ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Leidersbach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Gemeinde Leidersbach (KUL)“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KUL AöR“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Leidersbach.
- (4) Das Stammkapital beträgt Euro 25.000,00.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde Leidersbach und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Kommunalunternehmen Gemeinde Leidersbach“ im unteren Halbbogen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gemeinde Leidersbach überträgt dem Kommunalunternehmen folgende Aufgaben:
 1. die Versorgung des Gemeindegebiets mit Trinkwasser,
 2. Energiegewinnung und Versorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien
 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligungen an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4),
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 – 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch einstimmigen Beschluss vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat bei der Vornahme von Rechtsgeschäften die Wertgrenzen zu beachten, die in der Geschäftsordnung der Gemeinde für den ersten Bürgermeister festgelegt sind. Rechtsgeschäfte, die diese Wertgrenzen übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, soweit sie nicht bereits nach den Bestimmungen des § 6 Ziff. 3 dieser Satzung der Entscheidung durch den Verwaltungsrat unterliegen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich oder auf Antrag Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Leidersbach haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.
- (9) § 5 Abs. 7 findet auch auf den Vorstand entsprechende Anwendung.
- (10) Der Vertreter des Vorstandes wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 6 übrigen Mitgliedern.

Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.

- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Leidersbach. Der Vorsitz endet mit Ende der Amtszeit. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

- (5) Der Verwaltungsrat und der Vorstand hat der Gemeinde Leidersbach und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine pauschale monatliche Entschädigung von 30,00 Euro.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4)
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.
 3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
 4. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs-

und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge.

5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
 6. Bestellung des Abschlussprüfers.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
 8. Bestellung und Widerruf von Prokuren
 9. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Leidersbach.
 10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von Euro 2.500,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 11. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von Euro 2.500,00 überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
 12. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs.1) übertragenen Aufgaben.
- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder

des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; dies gilt nicht bei Beschlüssen des Verwaltungsrats nach § 2 Ziff. 4. Im Übrigen können Gemeinderäte im Rahmen ihres Informationsrechtes als Zuhörer teilnehmen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb 8 Tagen Widerspruch erhoben wird.
- (10) In dringenden Einzelfällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats alleine entscheiden. Diese Entscheidungen sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich nach ihrer Vornahme bekanntzumachen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Gemeinde Leidersbach (KUL), Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beach-

tung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen – KUV – über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs.1 GO.

- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresab-

schluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Leidersbach unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12

Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde Leidersbach über.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt der Gemeinde Leidersbach bekannt gemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachung des Kommunalunternehmens sind in der für die Gemeinde Leidersbach ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen vom 06.10.2009 außer Kraft.

Gemeinde Leidersbach, den 28.11.2022

Michael Schüßler
Erster Bürgermeister



AUS DEM RATHAUS

Abfallwirtschaft

Die Tonnen müssen am Abfuhrtag um 6 Uhr bereit gestellt sein.

Sollten die Mülltonnen etc. nicht abgefahren werden, bitte die Angelegenheit telefonisch mit der Servicestelle (Tel.: 0800-0412412) klären.

Freitag, 02. Dezember 2022
graue Tonne (Restmüll)

Vorschau:

Freitag, 09. Dezember 2022
blaue Tonne (Papier)
braune Tonne (Bio)

Abfallwirtschaft

Bereitstellung einer größeren oder zusätzlichen grauen Mülltonne wegen Pflegefall
Pflegebedürftige und Behinderte haben oft einen erhöhten Anfall an spezifischen Abfällen.

Auf Antrag erhalten Betroffene ein zusätzliches Restabfallvolumen von 60 Litern, entweder über eine zusätzliche 60-l-Restmülltonne oder den Austausch einer vorhandenen 60-l-Restmülltonne gegen eine 120-l-Restmülltonne.

Selbstverständlich kann das Restmüllvolumen bei Bedarf auf eigene Kosten auf größere Müllgefäße oder zusätzliche Müllgefäße aufgestockt werden.

Die Verwendung einer Pflegefalltonne berechtigt nicht zur Reduzierung des satzungsgemäßen Restmüllvolumens.

- Erforderlich ist ein Antrag, der bei der Gemeinde Leidersbach Zi. Nr. 1, beim Landratsamt Miltenberg – Kommunale Abfallwirtschaft – und im Internet unter www.landratsamt-miltenberg.de „Umwelt & Soziales/Abfallwirtschaft/Formulare“ erhältlich ist.

- Erforderlich ist eine Bestätigung des behandelnden Arztes oder der Sozialstation, die auf dem Antragsvordruck aufgegeben werden kann.

Aus rechtlichen Gründen muss bei Mietern der Grundstückbesitzer als Gebührenpflich-

Der Bürgermeister informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
in dieser Woche möchte ich Sie über das

Heimatfest 2023 „50 + 1 Gemeinde Leidersbach“

informieren.

Im nächsten Jahr möchten wir am 15./16. Juli 2023 wieder unser Heimatfest im Grund feiern. Zusammen mit den Vereinen, die unserer Einladung zur Besprechung am 16. Oktober 2022 gefolgt waren, konnten wir einige neue Ideen für die Ausrichtung „Heimatfest 2023 – 50 + 1 Jahre Gemeinde Leidersbach“ entwickeln.

Das erste Heimatfest fand 1955 statt und wurde abwechselnd in den einzelnen Gemeinden ausgerichtet. 1972 nach dem Zusammenschluss wurde diese Gepflogenheit fortgesetzt. Im Jahre 2023 nach dreijähriger Pause möchten wir die Gelegenheit ergreifen und erstmals zusammen mit allen Vereinen aus allen Ortsteilen ein großartiges Heimatfest und dabei auch das Jubiläum des Zusammenschlusses 1972 feiern.

Wir möchten dazu ein abwechslungsreiches und unterhaltsames Programm mit Darbietungen aus den Bereichen Spiel, Musik und Tanz für Jung und Alt vor allem für unsere Familien und unsere Senioren anbieten.

Dazu benötigen wir all Ihre Unterstützung, sei es durch Ihre Mithilfe oder Ihren Besuch. Merken Sie sich heute schon den Termin vor.

Herzlichst

Ihr Bürgermeister Michael Schüßler



tiger zustimmen und den Antrag mitunter-schreiben. Der Anspruch besteht nur für die Pflege zu Haus, Einrichtungen werden nicht gefördert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Gustl Fischer des Landratsamtes Miltenberg unter Tel. 09371 / 501-380 oder per E-Mail: abfallwirtschaft@lra-mil.de.

Entsorgung der Friedhofsabfälle

Wir haben die Behältnisse zur Entsorgung der Friedhofsabfälle wie folgt gekennzeichnet:

Restmüll: graue Tonne mit grauem Deckel
Für Entsorgung von: Scherben (Glas, Ton, Keramik), einzelne kleine Steine, nicht verwertbare Kunststoffe (z.B. Schleifen aus Kunstfasern, ummantelter Bindedraht)

grüne Tonne mit gelbem Deckel

Sie ist für: Einweggrablichthüllen, Metallkappen von Grablichtern, Teelichthüllen, Plastikblumen, Blumentöpfe aus Kunststoff, Einwickelfolien von Blumen, Kerzen oder ähnliches, Kunststoffsäcke von Torf, Grab- oder Blumenerde; Steigen (für Pflanzen und Topfblumen) aus Kunststoff, Metall, Holz oder Styropor

Kompostierbare Abfälle:

große grüne Behälter

Sie sind für: Pflanzenreste, verwelkte Blumensträuße (ohne Metall), Topfpflanzen (ohne Topf)

- Straßeneinsicht versperrt
- Container überfüllt
- Sonstiges

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Bitte genaue Ortsangabe:

Absender:

Telefon-Nr.:

(für den Fall einer Rückfrage)

Hinweise auf Schäden und Mängel im Gemeindegebiet

Es kommt immer wieder vor, dass an den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Schäden oder Mängel entstehen. Gemeindeverwaltung und Bauhof sind zwar bemüht, rasch Abhilfe zu schaffen, es dauert jedoch oft längere Zeit, bis sie Kenntnis davon erhalten. Um Schäden und Mängel in Zukunft schneller beheben zu können, wird die Bevölkerung um Mitarbeit gebeten.

Im Amts- und Mitteilungsblatt wird jeden Monat einmal der nachstehende Hinweiszettel veröffentlicht. Wer einen Schaden oder Mangel feststellt, wird gebeten, den Zettel auszuschneiden und ausgefüllt an die Gemeindeverwaltung zu senden oder in den Briefkasten am Rathaus einzuwerfen. Sie können aber Schäden und Mängel auch über unsere Internetseite (www.leidersbach.de) der Gemeindeverwaltung mitteilen. Die Gemeindeverwaltung dankt schon im Voraus für die Mitarbeit zum Wohle unserer Gemeinde.

Antwort

An die
Gemeindeverwaltung Leidersbach

Mir ist folgendes aufgefallen:

- Straßenbeleuchtung Nr. ausgefallen
- Verkehrszeichen / Straßenschild beschädigt / fehlt
- Fahrbahnmarkierung unkenntlich
- Fahrbahndecke / Rad- / Fußweg schadhaft
- starke Verschmutzung
- Gully verstopft
- Kanaldeckel locker / klappert
- wilde Müllkippe / Autowracks etc.
- mangelhafte Baustellenabsicherung
- überhängende Äste

Die Biotonne

Im Sommer, wenn es warm ist

- ☑ „lebt sie“
- ☑ „stinkt sie“
- ☑ „fängt sie an zu laufen“

Im Winter, wenn es sehr kalt ist

- ☑ „friert sie zu“
- ☑ „frieren die Abfälle fest“
- ☑ „wird die Biotonne nicht richtig entleert“

▶ **Ursache ist immer: zuviel Feuchtigkeit, die Bioabfälle sind zu nass!**

Abhilfe – im Sommer, wie im Winter

Die **Bioabfälle** müssen möglichst **trocken** gehalten werden, es darf sich kein Sickerwasser am Tonnenboden sammeln und keine matschigen, faulenden Zonen im Bioabfall entstehen:

- ☑ **Keine Suppen oder Soßen** in die Biotonne geben
- ☑ **Bioabfälle**, vor allem die sehr feuchten Speisereste und Obst- und Gemüseabfälle, immer in **saugfähiges Papier** (Zeitungspapier, benutzte Servietten und Küchentücher) einwickeln, damit das austretende Zell- und Sickerwasser gebunden wird.
- ☑ **Saugfähige kompostierbare Abfälle** wie verschmutzte Eierschachteln, Pizzakartons, Papiertaschentücher oder -handtücher zugeben. Diese binden ebenfalls Feuchtigkeit.
- ☑ **Knochen, Fischgräten, rohe Fleisch- und Wurstreste** dürfen nur **mit Papier eingepackt** in die Biotonne geworfen werden, damit die Fliegen nicht ihre Eier direkt auf das Nährsubstrat der Larven ablegen können.



☑ Im Sommer bei trockenem Wetter den **Deckel der Biotonne offen stehen lassen**, damit die Bioabfälle abtrocknen können. Maden scheuen Sonne!

☑ Im **Sommer** die Biotonne an einen **schattigen und möglichst kühlen Platz** stellen (an der Hecke, in Nebengebäude, Garage), um ein Aufheizen durch Sonneneinstrahlung zu vermeiden.

☑ Als Notbremse gegen hartnäckige Sommerprobleme: **Düngekalk dünn über den Bioabfall in der Tonne streuen!**

☑ Im **Winter** ist ein vor eisiger Zugluft **geschützter Platz** zu bevorzugen, z. B. an der Hauswand, in Carport oder Garage.

☑ Im Winter bei sehr kalter Witterung empfiehlt es sich, **vor dem Bereitstellen zur Entleerung festgefrorene Abfälle mit dem Spaten von der Mülltonnenwand zu lösen**.

Noch Fragen? Rufen Sie bitte die Abfallberatung, **Herrn Fischer**, an: **09371/501-380**.

ZU VERSCHENKEN

Heimtrainer an Selbstabholer zu verschenken. Kontakt unter: 0175/4249322

ENERGIESPARTIPP DER WOCHE

Schließen Sie nachts Ihre Rollläden. Rollläden schaffen eine zusätzliche isolierende Schicht an den Fenstern und reduzieren den Wärmeverlust um bis zu 20%.



Öffnungszeiten des Landratsamtes Miltenberg mit Dienststelle Obernburg

Montag und Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Telefon: 09371/501-0 (Zentrale)

Telefax: 09371/501-79270

E-Mail: info@lra-mil.de

Internet: www.landkreis-miltenberg.de

Ehrenamtlich engagieren bei



Was ist Zeit für Familien?

Zeit für Familien unterstützt Familien und Alleinerziehende im Landkreis Miltenberg mit mindestens einem Kind ab Geburt bis zum achten Lebensjahr. Ehrenamtliche helfen da, wo die Unterstützung durch die Familie, Freunde oder Nachbarn fehlt.

Ehrenamt bei Zeit für Familien – auf einen Blick

Sie suchen ein modernes und flexibles Ehrenamt? Sie möchten sich für eine kinderfreundliche Gesellschaft engagieren? Sie wünschen sich fachliche Begleitung? Dann sind Sie hier richtig! Ein- bis zweimal die Woche kommt die Ehrenamtliche zur

Familie für einige Stunden nach Hause und entlasten ganz praktisch im Alltag. Sie geht zum Beispiel mit dem Baby spazieren, beschäftigt sich mit den Kindern durch Vorlesen, Spaziergehen, Spielplatzbesuche, Basteln, hilft bei den Hausaufgaben oder begleitet zum Arztbesuch.

Ziele

Kurzzeitige Entlastung der Eltern, d.h. Betreuung des Kindes / der Kinder, damit diese für sich eine Auszeit nehmen können, oder in Ruhe Erledigungen durchführen können. Ehrenamtliche bei Zeit für Familien sind Unfall- und Haftpflicht versichert und erhalten eine Fahrtkostenerstattung.

Kontakt zu uns auf Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e.V. Zeit für Familien
Hauptstr. 60, 63897 Miltenberg
Tel. 09371 9789- 47

E-Mail: zeit-fuer-familien@caritas-mil.de
www.caritas-mil.de

Gefördert vom



An Montagen ohne Termin in die Zulassungsstelle

Nach einer System-Umstellung in der Kfz-Zulassungsstelle im Landratsamt sind zunächst an den nächsten Montagen, beginnend am 28. November, keine Terminvereinbarungen mehr notwendig. Im Gegenzug ist bei hohem Kundenaufkommen mit längeren Wartezeiten zu rechnen. Im Wartebereich müssen Besucher*innen an Montagen eine Nummer ziehen und werden in der Reihenfolge der erteilten Nummern aufgerufen. Die letzte Nummer kann um 13:00 Uhr gezogen werden. Von Dienstag bis Freitag bleibt es dabei, dass Besuche nur mit Terminvereinbarung möglich sind.

Das Landratsamt bittet alle, die bereits Termine gebucht haben, nun aber kurzfristig am Montag kommen wollen, ihre Termine abzusagen. Auf diese Weise können nicht benötigte Termine neu vergeben werden. Die Montagsregelung gilt bis auf Weiteres. Sobald in der Zulassungsstelle die nötige neue Technik einsatzbereit ist, sollen sowohl Terminvergaben wie auch kurzfristige Besuche ohne Terminvereinbarung in der Zulassungsstelle dauerhaft möglich sein.

Kulturwochenherbst 2022:

Familienmusical „Die Schneekönigin“

Das Familienmusical im Bürgerzentrum Elsenfeld in Verbindung mit dem Kläuschenmarkt hat bereits seit vielen Jahren Tradition und auch in diesem Jahr, am 4. Dezember, ist es wieder so weit. Um 16 Uhr bringt das Ensemble Theater mit Horizont „Die Schneekönigin“ auf die Bühne und begeistert Groß und Klein ab fünf Jahren mit der Geschichte um das Mädchen Gerda, das auf der Suche nach ihrem Freund Kay Abenteuer erlebt und Prüfungen bestehen muss. Unterwegs in der eiskalt erstarrten Welt der Schneekönigin widerfahren Gerda viele wundersame Dinge: Verfolgt von einem Troll begegnet ihr ein sprechender Schneemann, sie versöhnt einen Prinzen mit einer Prinzessin und wird



von Räufern entführt. Schließlich wird sie konfrontiert mit der Einsamkeit einer Außenseiterin, die die Herrschaft der Kälte in Gestalt der Schneekönigin in die Welt bringt. Denn einstmals war die eisige Herrscherin selbst ein kleines Mädchen, dem eine besondere Gabe Spott und Einsamkeit brachte. Ein temporeiches Märchenabenteuer voller spaßiger Momente und bezaubernder Musik sowie ein Plädoyer für Liebe und Verständnis.

Der Vorverkauf läuft über das Landratsamt Miltenberg, Kulturreferat, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, Tel.: 09371 501-501, E-Mail: kultur@lra-mil.de

Informationen zu genannter und allen weiteren Veranstaltungen des Kulturwochenherbstes können auf der Homepage <https://kulturwochen.landkreis-miltenberg.de/> abgerufen werden.

ps://kulturwochen.landkreis-miltenberg.de/ abgerufen werden.



Die Schauspielerinnen und Schauspieler des Wiener Ensembles erzählen die Geschichte der Schneekönigin am 4.12. im Bürgerzentrum Elsenfeld. © Theater mit Horizont

NACHRICHTEN ANDERER STELLEN UND BEHÖRDEN



Unternehmer-sprechtag in der ZENTEC GmbH -

Unterstützung für Existenzgründer und den Mittelstand

Die Wirtschaftsexperten der AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. bieten Existenzgründer:innen und mittelständischen Unternehmen eine honorarfreie Beratung an. Zu den Beratungsschwerpunkten zählen u. a.: Planung- und Finanzierung, Rechnungswesen, Optimierung von Organisationsabläufen, Produktion, Vertrieb und Marketing sowie Personalwesen, Aus- und Weiterbildung. Auch die Existenzsicherung und die Unternehmensnachfolge sind Themen der Sprechtag. Die jeweils 45-minütigen Beratungsgespräche finden vormittags statt. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.aktivsenioren.de.

Nächster Termin ist am **14.12.2022 in der ZENTEC GmbH in Großwallstadt.**

Anmeldung unter www.zentec.de/veranstaltungen – Anmeldeschluss ist am 12.12.2022.

Kontakt: Vanessa Scheyk, Tel. 06022 / 26 -1110, anmeldung@zentec.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Menschen mit Behinderungen
SVLFG fördert Selbsthilfe



Insbesondere Menschen, deren Leben nachhaltig durch eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung geprägt ist, brauchen Hilfen, die weit über einen Arztbesuch hinausgehen. Hier setzt die Arbeit von Selbsthilfeeinrichtungen an, welche auch von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gefördert wird.

Anlässlich des Internationalen Tages der Menschen mit Behinderungen am 3. Dezember betont die SVLFG die Bedeutung der Selbsthilfe, welche Betroffenen und ihren Angehörigen viele Vorteile bietet und mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Versicherungsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen entlastet. Deshalb unterstützt die SVLFG die Arbeit der Selbsthilfeeinrichtungen ideell, aber auch finanzi-

ell. Mit rund 700.000 Euro förderte sie im Jahr 2022 Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen. Verankert ist diese Förderung auch im Aktionsplan der SVLFG zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Vor allem der Austausch unter Betroffenen in den Selbsthilfegruppen ist wichtig und ein wesentlicher Bestandteil der Selbsthilfe. Die Landesverbände vertreten dabei die Interessen der Betroffenen gegenüber der Politik und suchen im Gespräch mit der Ärzteschaft Wege, damit eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Menschen mit Behinderungen möglich wird. Mit öffentlichen Aktionen und Informationsständen informieren Selbsthilfegruppen zudem über ihre Arbeit und werben um Verständnis für die Probleme der Betroffenen. Damit Selbsthilfe funktioniert, übernehmen Selbsthilfekontaktstellen wichtige Koordinierungsfunktionen. Sie sind die erste Anlaufstelle für Fragen rund um die Selbsthilfe. Die Mitarbeiter dort beraten Menschen, die an Selbsthilfe interessiert sind, über die Möglichkeiten und über die Grenzen von Selbsthilfe. Außerdem unterstützen sie bei der Suche nach Gleichbetroffenen, vermitteln Kontakte und geben Hinweise auf professionelle Versorgungs- und Beratungsangebote.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.bag-selbsthilfe.de/bag-selbsthilfe/.

Neue Motorsägen können üblichen Kapselgehörschutz unbrauchbar machen

Insbesondere neuere Motorkettensägen erreichen mitunter nicht den gesetzlichen Grenzwert zum Schutz des Anwenders vor Lärm.

In den letzten Jahren ist festzustellen, dass der Lärm neuer Motorkettensägen immer lauter wird. Die von den Herstellern angegebenen Normwerte für den Lärm ihrer Motorsägen lagen in der Vergangenheit noch im Bereich von 106 dB(A) und erreichten dann bis zu 108 dB(A). Bei einer seit rund einem Jahr marktverfügbaren schweren Fallsäge kann ein normierter Lärmpegel von 112,3 dB(A) festgestellt werden. Die für die Waldarbeit derzeit verwendeten Ge-

hörschützer besitzen in der Regel einen Dämmwert von 23-27 dB(A). Mit diesen Dämmwerten ist es nicht möglich, den oben genannten Motorsägenlärm der Fällsäge unter den gesetzlichen Grenzwert von 85 dB(A) zu reduzieren. Bei einem achtstündigen Arbeitstag mit einer praxisüblichen Motorsägenlaufzeit von vier Stunden wären hierfür Dämmwerte von 30 dB(A) und mehr erforderlich. Der Arbeitgeber kann bei dieser lauten Motorsäge seiner gesetzlichen Schutzverpflichtung erst nachkommen, wenn er die tägliche Motorsägenlaufzeit auf rund drei Stunden begrenzt oder seinen Beschäftigten Gehörschutzkapseln mit Dämmwerten von mindestens 30 dB(A) zur Verfügung stellt.

Zur Orientierung kann generell empfohlen werden, dass dem Gesundheitsschutz gegen Lärm bei Motorkettensägen mit einem normierten Lärmpegel von über 107 dB(A) eine besondere Beachtung zukommt.



Ein ausreichender Schutz der Gesundheit vor Motorsägenlärm ist bei manchen neueren Motorsägen mit den üblichen Gehörschützern nicht mehr selbstverständlich.

Polizeipräsidium Unterfranken

Tipps Ihrer unterfränkischen Polizei zum Einbruchschutz

Obwohl die Statistiken im Bereich des Wohnungseinbruchs bereit seit Jahren rückläufig sind, kann es mit Beginn der dunklen Jahreszeit auch in der hiesigen Region wieder vermehrt zu Einbrüchen kommen. Die früher einsetzende Dunkelheit bietet Einbrechern ein geringeres Entdeckungsrisiko. Darüber hinaus ist für die Täter im Dunkeln leichter erkennbar, ob die Häuser noch leer stehen oder die Bewohner bereits von der Arbeitsstelle zurückgekehrt sind.



Die wichtigsten Tipps Ihrer Polizei:

- Verschießen Sie Fenster, Balkon- und Terrassentüren auch bei kurzer Abwesenheit.
- **Vorsicht:** Gekippte Fenster sind offene Fenster und von Einbrechern leicht zu öffnen.
- Ziehen Sie die Tür nicht nur ins Schloss, sondern schließen Sie immer zweifach ab – auch wenn Sie Haus oder Wohnung nur kurzzeitig verlassen.
- Deponieren Sie Ihren Haus- der Wohnungsschlüssel niemals draußen. Einbrecher kennen jedes Versteck!
- Rollläden sollten zur Nachtzeit – und nach Möglichkeit nicht tagsüber – geschlossen werden. Sie wollen ja nicht schon auf den ersten Blick Ihre Abwesenheit signalisieren.



Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen

Weitere fachmännische Beratung erhält man nach Terminvereinbarung auch jederzeit bei den kriminalpolizeilichen Beratungsstellen in

- **Würzburg** unter Tel. 0931/457-1830
- **Aschaffenburg** unter Tel. 06021/857-1830
- **Schweinfurt** unter Tel. 09721/202-1835

Beratung im Internet

Wer sich im Internet zum Thema Einbruchschutz informieren will, erhält unter nachfolgenden Links wertvolle Tipps:

- www.k-einbruch.de
- www.polizei-beratung.de

Bei verdächtigen Beobachtungen oder Wahrnehmungen sofort den Notruf 110 zu wählen, ist ein besonders wichtiges Anliegen der unterfränkischen Polizei. Lieber fährt einmal ein Streifenwagen zu viel zu einer verdächtigen Wahrnehmung, als einmal zu wenig. Nur so können im Ernstfall notwendige Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden, um die Festnahme von Tatverdächtigen zu ermöglichen, um die Festnahme von Tatverdächtigen zu ermöglichen.

„SPRUCH DER WOCHE“

Der Wert eines Dialogs hängt vor allem von der Vielfalt der konkurrierenden Meinungen ab. (Karl Popper)

BEREITSCHAFTSDIENSTE

- ❖ **Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern 116 117**
- ❖ **In lebensbedrohlichen Fällen 112**
- ❖ **Notfallfaxnummer für Hörgeschädigte 112 oder 06021 – 4561090**

Ärzte:

Der Bereitschaftsdienst der Hausärzte im Bereich Sulzbach, Leidersbach, Kleinwallstadt, Hofstetten und Hausen ist zu erfahren über die Vermittlungszentrale der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Tel. 116 117

Zahnärzte:

von 10.00 – 12.00 und 18.00 – 19.00 Uhr an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen **Sa./So. 03./04. Dezember 2022**
Stephan Enkelmann, Beethovenstr. 2, 63939 Würth, Tel. 09372/73375

Tierärzte:

An Wochenenden von Freitag 19 Uhr bis Montag 7 Uhr, an Feiertagen von 19 Uhr am Vorabend bis 7 Uhr des folgenden Werk-tages

Den aktuellen Rufbereitschaftsdienst der Tierärzte erfahren Sie direkt bei Ihrem Haustierarzt.

Achtung Hühnerhalter!

Abgabe von Impfstoff zur Wasservakzinierung am Freitag, 16. Dezember 2022, von 15:00 bis 17:00 Uhr bei Tierarztpraxis Gräf, Marienstr. 31, 63820 Elsenfeld. Die Anwendung muss innerhalb von 2 Stunden erfolgen!

Es ist erforderlich die Tiere schon vorher mehrere Stunden dürsten zu lassen.

Wichtige Telefonnummern

Gemeindeverwaltung	06028 / 97410
1. Bürgermeister	
Michael Schüßler	0151 / 19652254
2. Bürgermeister	
Andreas Hein	0173 / 9162707
Bauhof	06092 / 5641
Notruf Wasserversorgung	06092 / 821846
NotrufAMME Abwasserentsorgung	0160/96314441
Störung Kanalnetz	06023/96690
Mehrzweckhalle	06028 / 4195
Schule	06028 / 7431
Schule – Telefax	06028 / 995530
Mittagsbetreuung Schule	06028 / 995531
Bücherei	06028 / 974122
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Feuerwehrhaus	06028 / 991933
Feuerwehr OT Ebersbach:	
1. Kdt. Thomas Seitz	06028 / 2180939
Feuerwehr OT Leidersbach:	
1. Kdt. Florian Schüßler	06028 / 9778827
Feuerwehr OT Roßbach:	
1. Kdt. Markus Pfeifer	0171/3800862
Feuerwehr OT Volkersbrunn:	
1. Kdt. Anton Elbert	06092 / 6830
Notruf Polizei	110
Polizeiinspektion Obernburg	06022 / 6290
Rufnummern der Ärzte in Leidersbach	
Allgemeinärzte	
Jörg Frieß, Hauptstr. 118,	
Allgemeinarzt	06028/9791250
Zahnarzt	
Dr. med. dent. Olaf Doeber, Hauptstr. 109,	
Zahnarzt	06028/5533
Seniorenkreise – Ansprechpartner	
Ulrike Kunkel	06028 / 6703
Lore Hefter	06028 / 4564
Nachbarschaftshilfe:	
Mobil-Nr.	0151/53718910
oder	
Heidelinde Burkholz	06028 / 99 97 902
Doris Berberich	06028 / 99 67 77
Strom:	
bayernwerk AG	09391/903-0
bayernwerk Stromversorgung	0941/28003311
bayernwerk Störungsnummer	0941/28003366
Gasversorgung Unterfranken GmbH: Betriebs-stelle Untermain (Erlenbach)	0931/27943
Störungsdienst:	0941/2800355
Caritas-Sozialstation, Sulzbach	06028/9778375
BRK-Service-Center	
Miltenberg	09371 / 947330
Geschäftsstelle Obernburg	06022 / 6181-0
Beerdigungsinstitut	
Wegmann	06021 / 23424
Bestattungen Brand –	
Trauerhilfe mit Herz	06092 / 4659999
Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige	
Miltenberg	09371 / 6694920
Erlenbach a. Main	09372 / 9400075
Internet unter Gesundheit und Soziales	
www.seniorenberatung-mil.de	
www.bd-untermain.de	
Ökumenische TelefonSeelsorge –	
anonym, kompetent,	0800 / 111 0111
rund um die Uhr	oder 088 / 111 0222
Gesundheitsamt	
LRA Miltenberg	09371 / 501-523

Apotheken:

von morgens 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des folgenden Tages

Samstag, 03. Dezember 2022

Sonnen-Apotheke, Marienstr. 6, 63820 Elsenfeld, Tel. 06022/8960

Sonntag, 04. Dezember 2022

Markt-Apotheke, Hauptstr. 71, 63933 Mönchberg, Tel. 09374/99927 und Sebastian-Apotheke, Balduinistr. 4, 63762 Großosth.-Wenigumstadt, Tel. 06026/4883

Montag, 05. Dezember 2022

Turm-Apotheke, Hauptstr. 19, 63868 Großwallstadt, Tel. 06022/22744

Dienstag, 06. Dezember 2022

Apotheke am Markt, Breite Str. 6, 63762 Großostheim, Tel. 06026/4915

Mittwoch, 07. Dezember 2022

Linden-Apotheke, Lindenstr. 29, 63906 Erlenbach, Tel. 09372/8228

Donnerstag, 08. Dezember 2022

Römer-Apotheke, 63785 Obernburg, Römerstr. 43, Tel. 06022/4500

Freitag, 09. Dezember 2022

Eichen-Apotheke, 63785 Obernburg-Eisenbach, Eichenweg 1, Tel. 06022/5700

KINDERGARTEN-NACHRICHTEN

Kindergarten St. Barbara

OT Ebersbach, Ebersbacher Str. 41, Tel. 06028/1589

kindergarten-ebersbach@t-online.de

FantasieReich für Kinder, St. Johannes

OT Leidersbach, Hauptstr. 140, Tel. 06028/1552

kiga-leidersbach@gmx.de

Kindergarten St. Laurentius

OT Roßbach, Bayernstr. 10, Tel. 06092/207

kiga-rossbach@web.de

Kinderkrippe Hosenmatz

OT Leidersbach, Waldweg 3, Tel. 06028/9930906

info@kinderkrippe-hosenmatz.de

SCHULNACHRICHTEN

Grund- und Mittelschule Leidersbach



OT Leidersbach, Staudenweg 31, Tel. 06028/7431

Speiseplan vom 05. – 08. Dezember 2022

Montag: Spaghetti in Sahnesoße mit grünem Salat

Spaghetti „Carbonara“ mit grünem Salat -Fruchtquark-

Dienstag: Tomatensuppe mit Reis

-Nikolaus-Überraschung-

Mittwoch: Spätzle mit Rahmsauce u. Salat Schnitzel mit Rahmsauce, Spätzle und Salat

-Obstkorb-

Donnerstag: süße Nudeln mit ger. Semmelbröseln und Apfelbrei

Rindersaftgulasch mit Knödel und Brokkoligemüse

-Nuss-Nougat-Pudding-

GEMEINDEBÜCHEREI



Öffnungszeiten

OT Leidersbach

Mittwoch 16:00 Uhr – 17:30 Uhr

Freitag 17:00 Uhr – 18:30 Uhr

(freitags Eine Welt Kiosk geöffnet)

Basteln in der Adventszeit in der Bücherei

Hallo Kinder, Ulrike vom Büchereiteam hat sich wieder etwas Schönes ausgedacht, was wir in der Adventszeit basteln können. Kommt vorbei und bastelt doch einfach mit.

Wann: 3.12.2022

Wo: in der Bücherei Leidersbach

Uhrzeit: 10.30 – 12.00 Uhr

Das Angebot ist für Kinder von 6 bis 10 Jahre. Bitte vergesst Schere und Kleber nicht.

JUGEND-NEWS

Öffnungszeiten im Jugendtreff

Montag und Donnerstag

von 16:00 – 19:00 Uhr

Ansprechpartnerin: Birgit Lang

Dipl.-Soz.-Päd. (FH), Tel. 0176/95571130

SENIORENNACHRICHTEN

Seniorenkreis Leidersbach

Herzliche Einladung zu den letzten

Terminen in diesem Jahr.

Am Samstag, 3.12. ab 14 Uhr Seniorenadvent in der MZH mit Kaffee und Kuchen und musikalischen Beiträgen.

Am Donnerstag, 8.12. ab 9 Uhr Seniorenfrühstück in der „Krone“ (an- und abmelden bei Lore Tel. 4564).

Wir wünschen Allen, die gerne bei uns sind und auch denen, die leider nicht mehr teilnehmen können, ein fröhliches, friedliches Weihnachtsfest mit all euren Lieben.

Und nicht vergessen: gesund bleiben!

Euer Seniorenteam Lore und Ulrike

KATHOLISCHE KIRCHENNACHRICHTEN

Gottesdienste im Grund	Samstag 03.12.22	Sonntag 04.12.22 2. Advent	Montag 05.12.2022	Dienstag 06.12.2022	Mittwoch 07.12.2022	Donnerstag 08.12.2022	Freitag 09.12.2022	Samstag 10.12.2022	Sonntag 11.12.2022 3. Advent
Leidersbach	14:00 Senioren- advent 16:00 Tauffeier Pater Johannes	10:00 Wort-Gottes- Feier A. Büttner	6:00 Rorate-Wort- Gottes-Feier A. Schütz			19:00 Kolpinggedenktag mit Aussendung der Muttergottes musikalisch umrahmt v.d. KKL Pfr. Wissel	7:00 Rorate- gottes- dienst Grund- schule Pfr. Wissel	18:00 Vorabend- messe Pfr. Schüssler	14:00 Taufe Pfr. Wissel
Ebersbach		10:00 Festgottes- dienst z. Patrozinium mit dem Sängerbund Pfr. Wissel Festprediger: Pfr. Schüssler				19:00 Messfeier mit Aussendung der Muttergottes Pfr. Schüssler		18:00 Vorabend- messe Pfr. Geiger	
Roßbach		9:00 Messfeier Pfr. Wissel 17:00 Adventskonzert			19:00 Messfeier mit Aus- sendung der Muttergottes Pfr. Wissel				10:00 Messfeier Pfr. Wissel 14:00 Rosenkranz
Volkersbrunn		10:00 Messfeier mit Kinderkirche (DGH) Pfr. Geiger	18:30 Start des Kommunion- weges GR R. Kraus Pfr. Wissel	6:00 Messfeier Pfr. Wissel					9:00 Messfeier mit Aus- sendung der Muttergottes Pfr. Wissel